

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 55
BETREFFEND ERGAENZUNG DES REGLEMENTES UEBER DIE GRUND-
STUECKGEWINNSTEUER

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 56
vom 12. Februar 1965

b e s c h l i e s s t :

1. § 5 vom Reglement über die Grundstückgewinnsteuer wird durch eine neue Ziffer 7 wie folgt ergänzt:

Von der Grundstückgewinnsteuer sind befreit:

7. "Geleistete Vergütungen für die Baurechtseinräumung (wiederkehrende periodische Leistungen und Globalentschädigungen), sofern diese der Einkommens- bzw. Reingewinnsteuer unterliegen".

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, 23. März 1965

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

W. Bossard

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 27. März bis zum 27. April 1965.